Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2867

29. 11. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein, der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete, der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 [2]), haben gezeigt, daß einige Bestimmungen dieser Verordnung zweckmäßigerweise geändert werden sollten.

Die Marktorganisation für Wein gilt weder für Traubensaft noch für nichtgegorenen Traubenmost mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen, die bisher durch die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 [4]), erfaßt wurden. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, die besagten Erzeugnisse – unbeschadet der Anwendung von Artikel 94 der Beitrittsakte auf sie – in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 einzubeziehen und vor allem in diese Verordnung die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 über die Erhebung von Abschöpfungen und die Gewährung von Erstattungen für den diesen Erzeugnissen zugesetzten Zucker zu übernehmen.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sieht die Möglichkeit des Erlasses von Bestimmungen für die Destillation vor. Wie die Erfahrung zeigt, muß diese Maßnahme auch zu Beginn eines Wirtschaftsjahres angewandt werden können. Es empfiehlt sich daher, diese Möglichkeit vorzusehen und zu diesem Zweck die Festsetzung eines Rücknahmepreises für die Destillation gleichzeitig mit der Festsetzung der Orientierungspreise vorzusehen.

Der Vergleich des Marktpreises mit dem Auslösungspreis stellt das entscheidende Kriterium für die Auslösung bzw. den Erlaß bestimmter Interventionsmaßnahmen dar, die dazu beitragen sollen, daß der Marktpreis sich nicht zu sehr vom Orientierungspreis entfernt. Für ein reibungsloses Funktionieren dieser Maßnahmen ist ein ausreichender Spielraum zwischen dem Orientierungs- und dem Auslösungspreis vorzusehen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 bestimmt, daß die Kommission jede Woche einen durchschnittlichen Erzeugerpreis für jede Weinart und für jeden repräsentativen Markt festsetzt. Dieser Durchschnittspreis kann in bestimmten Fällen den Interventionsmechanismus auslösen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß zur Auslösung des Interventionsmechanismus den auf den einzelnen repräsentativen Märkten vermarkteten Mengen Rechnung zu tragen ist. Zu diesem Zweck muß für jede Weinart ein gewogener Durchschnittspreis der Gemeinschaft festgesetzt werden.

Die Regelung der Beihilfegewährung für die private Lagerhaltung sieht den Abschluß kurz- und

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 21. Juni 1974, S. 1
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 264 vom 23. November 1972, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

langfristiger Lagerverträge vor. Bei Anwendung dieser Maßnahme hat sich gezeigt, daß kurzfristige Verträge allein unzulängliche Instrumente zur Überwindung der Marktschwierigkeiten zu Beginn eines Wirtschaftsjahres sind. Der Beginn des Zeitraums für den Abschluß langfristiger Verträge kann wegen der Unmöglichkeit, die Vorbilanz zeitgerecht aufzustellen, nicht vorverlegt werden. Deshalb muß die Möglichkeit geschaffen werden, bei voraussichtlich ungewöhnlich reicher Ernte und unter bestimmten sonstigen Voraussetzungen zu Beginn des Wirtschaftsjahres den Abschluß langfristiger Sonderverträge ab 1. September abzuschließen. Ebenso muß unter den gleichen Voraussetzungen die Gewährung von Beihilfen zum Absatz von Traubenmost für die Herstellung von Traubensaft bzw. von konzentriertem Traubenmost beschlossen werden können, um den Weinmarkt zu einer Zeit, die für die Bildung der Erzeugerpreise entscheidend ist, entlasten zu können. Eine solche Maßnahme macht es nötig, Traubenmost der Handelsregelung mit Drittländern zu unterstellen und vor allem einen Referenzpreis für ihn vorzusehen.

Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure unterscheiden sich praktisch nur durch ihren Kohlendioxyddruck im geschlossenen Behälter. Die beiden Kategorien sind also zweckmäßigerweise zu einer Kategorie von „Wein mit zugesetzter Kohlensäure" zusammenzufassen. Diese Änderung macht eine entsprechende Änderung des Wortlauts der auf diese Erzeugnisse bezüglichen Bestimmungen nötig.

Zur wirksamen Bekämpfung von Betrügereien bei der Weinherstellung ist die Vergärung von Traubensaft und konzentriertem Traubensaft, auch eingeführtem, sowie von eingeführten frischen Trauben, eingeführtem Traubenmost, eingeführtem konzentriertem Traubenmost, eingeführtem teilweise gegorenem Traubenmost und eingeführtem mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost verboten.

Dem Gemeinschaftsmarkt soll gewisser, aus Drittländern stammender Wein, insbesondere solcher mit einem Gesamtalkoholgehalt von mehr als 15°, der jedoch kein Likörwein ist und bei dem es unerheblich ist, ob der Alkoholgehalt natürlich oder durch Zusatz von Alkohol erworben ist, nicht vorenthalten werden. Es ist daher zweckmäßigerweise die Rechtsgrundlage für den Erlaß von Bestimmungen zu schaffen, die die Einfuhr solchen Weins gestatten. Auf Grund bisheriger Erfahrung empfiehlt sich die Einführung einer Definition für mit Alkohol stummgemachten Traubenmost und die Abwandlung der diesbezüglichen Bestimmungen in diesem Sinne.

Im Interesse der Verbraucher und im Hinblick darauf, daß eine entsprechende Behandlung von Qualitätswein b. A. in Drittländern erwünscht ist, empfiehlt es sich, im Rahmen einer Gegenseitigkeit der Verpflichtungen die Möglichkeit vorzusehen, daß mit einer geographischen Angabe gekennzeichneter Wein besserer Qualität aus Drittländern unter bestimmten Voraussetzungen bei der Vermarktung auf dem Markte der Gemeinschaft in den Genuß von Kontrolle und Schutz kommen kann, wie sie Qualitätswein b. A. zuteil werden.

Gesellt sich zu einer ernstlichen Störung oder der Drohung einer ernstlichen Störung des Marktes eine anormal starke Einfuhr aus Drittländern, die bei der Einfuhr ihres Weines in die Gemeinschaft Präferenzbehandlung genießen, so sind Maßnahmen zur Sicherung des Einkommens der Erzeuger zu treffen. Hierfür kann es sich als nötig erweisen, eine besondere Destillation von Wein zu beschließen.

Zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs und um die gemeinschaftliche Einfuhrregelung entsprechend zu ergänzen, sind nicht nur Analysemethoden zu erarbeiten, die zur Anwendung der Bestimmungen der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 nötig sind, sondern auch solche, die eine Feststellung der Bestandteile der in Artikel 1 erwähnten Erzeugnisse gestatten.

Täuschungen und Fälschungen müssen wirksam und schnell zu ahnden sein. Das Anwachsen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs gestaltet die Arbeit der für die Weinkontrolle zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten schwieriger. Deshalb sind die Grundlagen für eine bessere Organisation der Verfolgung von Betrügereien auf Gemeinschaftsebene dadurch zu schaffen, daß eine unmittelbare Zusammenarbeit der betreffenden Stellen untereinander ermöglicht wird. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit muß es der jeweiligen Dienststelle gestattet sein, die entsprechende Stelle eines anderen Mitgliedstaates von festgestellten bzw. vermuteten Verstößen zu unterrichten, damit letztere unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

Die bisherigen Erfahrungen auf dem Markt für Qualitätswein besonderer Anbaugebiete geben Anlaß, die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbau-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. November 1974 – I/4 – 680 70 – E – We 50/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. November 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

gebiete [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 [6]), zu ändern.

Der natürliche Alkoholgehalt von Weintrauben bei der Ernte ist ein Faktor zur Beurteilung des Reifezustandes. Für Qualitätswein b. A. müssen jeweils für die einzelnen Anbaugebiete natürliche Mindestalkoholgehalte so festgesetzt werden, daß selbst in ungünstigen Jahren garantiert ist, daß die zu seiner Herstellung verwendeten Trauben einen ausreichenden Reifegrad erreicht haben. Eine derartige Änderung erfordert eine Berichtigung des Mindest-Gesamtalkoholgehalts von Qualitätswein b. A.

Um das qualitative Niveau von Qualitätswein b. A. zu halten, kann es nötig werden, daß die in Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehene ausnahmsweise Erhöhung des Alkoholgehalts nur bei Tafelwein, nicht aber bei Qualitätswein b. A. gestattet wird. Die Genehmigung einer ausnahmsweisen Erhöhung des Alkoholgehalts von Tafelwein ist deshalb von der Genehmigung einer eventuell in Betracht kommenden Erhöhung für Qualitätswein b. A. aus der betreffenden Anbaufläche zu trennen. Im gleichen Sinne empfiehlt sich eine Beschränkung des Zusatzes von Saccharose in wässriger Lösung.

Um den typischen Herkunftscharakter eines Qualitätsweins b. A. so weit wie möglich zu bewahren und den Kontrollstellen ihre Aufgabe zu erleichtern, ist es wichtig, daß Süßungen nur innerhalb der jeweils bestimmten Region und nur mit einem aus dieser Region stammenden Erzeugnis nach den von den einzelnen Mitgliedstaaten innerhalb gewisser Grenzen festgelegten Regeln erfolgen dürfen.

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Bestimmungen betreffend Qualitätswein b. A. ist die Möglichkeit vorzusehen, besondere Analysemethoden zu erlassen.

Um Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 eindeutig und klar zu fassen, ist der Satzteil „unbeschadet des Artikels 30 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70" zu streichen. Andererseits soll den Mitgliedstaaten, um ihnen eine allmähliche Anpassung an das Prinzip der obigen Bestimmung zu ermöglichen, während einer Übergangszeit von fünf Jahren gestattet sein, in bestimmten Ausnahmefällen von diesem Prinzip abzuweichen.

Zweckmäßigerweise sind bei dieser Gelegenhei auch gleich einige Fehler in Artikel 33 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 und Artikel 9 Abs. 1 und in der deutschen Fassung von Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 zu berichtigen.

Die Gewährung einer Beihilfe für Traubenmost aus der Gemeinschaft, der zur Herstellung von Traubensaft bestimmt ist, macht es nötig, den Handelsverkehr mit allen Erzeugnissen des Weinbaus einer Gemeinschaftsregelung zu unterwerfen. Es ist deshalb genau zwischen Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und Traubensaft zu unterscheiden. Die betreffenden Änderungen müssen durch entsprechende Änderungen des Gemeinsamen Zolltarifs ergänzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinsame Marktorganisation für Wein gilt für folgende Erzeugnisse:

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a)	20.07 A I A II B I B II B III a) 1 B III b) 1	Traubenmost und Traubensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker
b)	22.04	
	22.05	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht Wein aus frischen Weintrauben; Most aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemacht (einschließlich Mistellen)
c)	08.04 A II	frische Weintrauben, andere als Tafeltrauben
	22.10 A	Weinessig
d)	22.07 A	Tresterwein
	23.05 A	Weintrub
	23.05 B	Weinstein. roh
	23.06 A I	Traubentrester

2. Absatz 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
Im Text nach dem ersten Gedankenstrich werden die Worte „sowie verdünnter Alkohol aus Erzeugnissen der Weinrebe" gestrichen.

Der Text nach dem zweiten Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— In bezug auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft: mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, konzentrierter Traubenmost, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneter Wein, Tafelwein, Likörwein, Schaumwein, Perlwein und Wein mit zugesetzter Kohlensäure."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 2 a

1. Jedes Jahr wird vor dem 1. August ein Preis für die Rücknahme zum Zwecke der Destillation, nachstehend „Rücknahmepreis" genannt, festge-

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 20

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 27. Dezember 1972, S. 1

setzt, der für Jungwein, zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein und Tafelwein gilt.

2. Der Rücknahmepreis gilt für die Zeit vom 15. September bis 15. November nach seiner Festsetzung. Er wird in Rechnungseinheiten je Grad/hl ausgedrückt.

3. Er wird in Höhe von 50 bis 60 v. H. des in demselben Zeitraum für diejenige Tafelweinart geltenden Orientierungspreises festgesetzt, für die der niedrigste Orientierungspreis gilt. Dabei wird berücksichtigt,
   - daß im Fall einer großen Weinernte der Markt zweckmäßigerweise schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres saniert und gleichzeitig für ein Mindesteinkommen des Erzeugers Sorge getragen wird,
   - daß die Preishöhe gewährleisten muß, daß das Gleichgewicht auf dem Markt für Äthylalkohol nicht beeinträchtigt, gleichzeitig aber eine Anregung der Erzeugung von Wein unzulänglicher Qualität vermieden wird.

4. Zu den gleichen Bedingungen können ein oder mehrere Spezialrücknahmepreise festgesetzt werden, die höher als der eigentliche Rücknahmepreis sind, aber 70 v. H. des für die entsprechende Tafelweinart festgesetzten Orientierungspreises nicht überschreiten dürfen.

5. Die in diesem Artikel erwähnten Preise werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt."

Artikel 3

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Er darf jedoch über 95 v. H. des entsprechenden Orientierungspreises nicht hinausgehen."

Artikel 4

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

1. Für jede Weinart, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, setzt die Kommission jede Woche anhand der ihr vorliegenden Angaben folgende Preise fest:
   - einen durchschnittlichen Erzeugerpreis, nachstehend „Durchschnittspreis" genannt, für jeden repräsentativen Markt der betreffenden Weinart,
   - einen gewogenen Durchschnittspreis der Gemeinschaft, der sich für jede Weinart aus dem Mittel der Durchschnittspreise, geteilt durch die auf dem jeweiligen repräsentativen Markt vermarkteten Mengen, ergibt.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Angaben mit, die zur Festsetzung der in Absatz 1 erwähnten Preise zweckdienlich sind, insbesondere für jede Weinart die auf den betreffenden repräsentativen Märkten festgestellten Erzeugerpreise und die entsprechenden Mengen.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere das Verzeichnis der repräsentativen Märkte und die Methoden zur Feststellung der Preise, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen."

Artikel 5

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

1. Für die private Lagerhaltung von Tafelwein sowie für den Absatz von Traubenmost wird eine Beihilferegelung eingeführt.

2. Die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ist an den Abschluß eines Lagervertrages einer der nachstehend angeführten Arten mit den Interventionsstellen zu noch festzulegenden Bedingungen gebunden:
   - Vertrag für drei Monate, nachstehend „kurzfristiger Vertrag" genannt;
   - in der Zeit vom 16. Dezember bis 15. Februar abgeschlossener Vertrag für neun Monate, nachstehend „langfristiger Vertrag" genannt;
   - zwischen dem 1. September und dem 15. Dezember abgeschlossener Vertrag für neun Monate, nachstehend „langfristiger Sondervertrag" genannt.

3. Die Möglichkeit, einen kurzfristigen Verrtag für eine Tafelweinart abzuschließen, ist gegeben, wenn während eines Weinwirtschaftsjahres der gewogene Durchschnittspreis der Gemeinschaft für die betreffende Weinart zwei Wochen nacheinander unter dem Auslösungspreis geblieben ist; sie ist nicht mehr gegeben, wenn der gewogene Durchschnittspreis der Gemeinschaft für die betreffende Weinart zwei Wochen nacheinander so hoch wie der Auslösungspreis oder höher gewesen ist.

   Wenn die Marktlage es erfordert, kann beschlossen werden, die Möglichkeit für den Abschluß kurzfristiger Verträge auf andere Tafelweinarten als diejenigen auszudehnen, für welche diese Möglichkeiten zunächst entsprechend dem vorigen Absatz eingeräumt worden war, wenn diese anderen Arten in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der ersten Tafelweinart stehen. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr, wenn sie für die erste Tafelweinart, mit welcher die anderen Arten in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, weggefallen ist.

4. Die Möglichkeit des Abschlusses kurzfristiger Verträge kann – unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 3 – für eine Weinbauzone oder einen Teil einer Weinbauzone eingeräumt werden, wenn sich dort zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres ein Ungleichgewicht zwischen vorhandenen Mengen und Absatzmöglichkeiten, ins-

besondere einer außergewöhnlich reichen Ernte, zeigt.

5. Die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge wird für noch zu bestimmende Tafelweinarten eingeräumt, wenn sich aus der Vorbilanz für ein Weinwirtschaftsjahr ergibt, daß die zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres festgestellten vorhandenen Mengen an Tafelwein den vorhersehbaren Bedarf in dem betreffenden Weinwirtschaftsjahr um mehr als die zur Bedarfsdeckung von vier Monaten nötigen Mengen übersteigen.

6. Sofern während der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember
   - — der gewogene Durchschnittspreis der Gemeinschaft für drei Weinarten, die zusammen mehr als die Hälfte der Gemeinschaftserzeugung ausmachen, zwei Wochen nacheinander niedriger gewesen ist als 90 v. H. des jeweils für sie geltenden Auslösungspreises,
   - — die Gesamtmenge aller Tafelweinarten, die zum Zeitpunkt der letzten Erhebung vor Ablauf der vorstehend erwähnten zwei Wochen unter Vertrag eingelagert waren, mehr als 10 Millionen hl beträgt,
   - — die Vorausschätzungen über eine außergewöhnlich reiche Ernte mit Gewißheit ein Ungleichgewicht zwischen vorhandenen Mengen und vorhersehbarem Bedarf erwarten lassen,

   kann beschlossen werden,
   a) die Möglichkeit zum Abschluß langfristiger Sonderverträge für noch zu bestimmende Tafelweinarten einzuräumen und/oder
   b) Beihilfen zum Absatz von in der Gemeinschaft erzeugtem Traubenmost zum Zwecke der Verarbeitung zu Traubensaft, konzentriertem Traubensaft und konzentriertem Most zu gewähren.

7. Die Höhe der in Absatz 6 Buchstabe b genannten Beihilfen muß dazu beitragen, den Traubenmost wettbewerbsfähig mit konkurrierenden Erzeugnissen, namentlich in bezug auf die in Artikel 19 erwähnten Verfahren, zu machen.

8. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Absätze 3 und 4 bleibt so lange ausgesetzt, wie die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge gemäß den Absätzen 5 und 6 Buchstabe a gegeben ist.

9. Die Einräumung der Möglichkeit, Lagerhaltungsverträge gemäß Absatz 3 zweiter Unterabsatz, Absätzen 4, 5 und 6 Buchstabe a abzuschließen, sowie die Gewährung von Beihilfen gemäß Absatz 6 Buchstabe b werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 beschlossen.

   Nach demselben Verfahren
   a) wird, sofern die Marktentwicklung und insbesondere der Rhythmus der Abschlüsse von Lagerhaltungsverträgen dies rechtfertigen, beschlossen, schon vor dem 15. Februar die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Verträge und schon vor dem 15. Dezember die Möglichkeit des Abschlusses langfristiger Sonderverträge zu beenden;
   b) werden die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

   Einräumung und Beendigung der Möglichkeit, Lagerhaltungsverträge gemäß Absatz 3 erster Unterabsatz abzuschließen sowie die Beendigung dieser Möglichkeit gemäß Absatz 3 zweiter Unterabsatz werden von der Kommission beschlossen."

Artikel 6

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „2. Für den Abschluß von Lagerverträgen gelten vor allem in bezug auf die Qualität des betreffenden Weines gewisse Bedingungen.
   Es kann vorgesehen werden, daß die Lagerverträge Klauseln enthalten, wonach für die gesamten oder einen Teil der eingelagerten Mengen die Zahlung der Beihilfe eingestellt wird und die entsprechenden Verpflichtungen der Erzeuger enden, sobald zwei Wochen hintereinander der gewogene Durchschnittspreis der Gemeinschaft für die betreffende Weinart gleich dem Orientierungspreis für diese Tafelweinart gewesen ist oder diesen überschritten hat."

2. Absatz 3, zweiter Unterabsatz, erhält folgende Fassung:
   „Bei langfristigen Verträgen und langfristigen Sonderverträgen kann jedoch der so bestimmte Betrag unter Berücksichtigung der mit solchen Verträgen verbundenen Risiken um im Höchstfall 20 v. H. erhöht werden."

Artikel 7

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird um folgenden Artikel erweitert:

„Artikel 6 b

1. Sofern während der Zeit vom 15. September bis zum 15. November
   - — der gewogene Durchschnittspreis der Gemeinschaft für drei Weinarten, die zusammen mehr als die Hälfte der Gemeinschaftserzeugung ausmachen, zwei Wochen nacheinander niedriger gewesen ist als 80 v. H. des jeweils für sie geltenden Auslösungspreises,
   - — die Gesamtmenge aller Tafelweinarten, die zum Zeitpunkt der letzten Erhebung vor Ablauf der vorstehend erwähnten zwei Wochen unter Vertrag eingelagert waren, mehr als 10 Millionen hl beträgt,
   - — die Vorausschätzungen über eine außergewöhnlich reiche Ernte mit Gewißheit ein Ungleichgewicht zwischen vorhandenen Mengen und unvorhersehbarem Bedarf erwarten lassen,

   kann für die in Artikel 2 a Absatz 1 erwähnten Erzeugnisse die Einleitung der Destillation beschlossen werden.

2. Der Preis für die zur Destillation gelieferten Erzeugnisse darf
   — nicht niedriger sein als der Rücknahmepreis,
   — im Fall von Erzeugern, die langfristige und in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum auslaufende Verträge abgeschlossen haben – jeweils für die Menge aus eigener Erzeugung, die Gegenstand dieser Verträge ist – nicht niedriger sein, als die besonderen Rücknahmepreise.
3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Bestimmungen für die Destillation der betreffenden Erzeugnisse, insbesondere
   — die Bedingungen, unter denen eine Destillation erfolgen darf,
   — die Maßnahmen für den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse.
4. Der Beschluß gemäß Absatz 1 sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen."

Artikel 8

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

1. Besteht die Gefahr, daß eine Festigung der Preise durch die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Interventionsmaßnahmen allein nicht erreicht werden kann, so erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Vorschriften für die Destillation von Tafelwein.
2. Diese Vorschriften legen die – gegebenenfalls nach Weinbauzonen unterschiedlich zu setzenden – Bedingungen für die Destillation fest und müssen gewährleisten, daß
   a) sie das Gleichgewicht auf dem Markt für Äthylalkohol nicht beeinträchtigen,
   b) sie die Erzeugung von Weinen unzulänglicher Qualität nicht anregen.
3. Die Vorschriften betreffen namentlich
   — die Festsetzung des Preises für den zur Destillation gelieferten Wein, der 70 v. H. des im selben Zeitraum für die betreffende Weinart geltenden Orientierungspreises nicht überschreiten darf;
   — Maßnahmen für den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt."

Artikel 9

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1
   a) erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:
   „Jedes Jahr wird vor dem 16. Dezember ein Referenzpreis für folgende nicht abgefüllte Erzeugnisse festgesetzt:
   — Rotwein,
   — Weißwein.";
   b) erhält der dritte Unterabsatz folgende Fassung:
   „Referenzpreise werden auch für Traubenmost, konzentrierten Traubenmost, mit Alkohol stummgemachten Traubenmost, Brennwein und Likörwein sowie für Wein, der in Behältnissen von mindestens 2 Litern Inhalt angeboten wird, festgesetzt.
   Besondere Referenzpreise können für die im ersten und dritten Unterabsatz erwähnten Erzeugnisse auf Grund ihrer besonderen Merkmale bzw. Verwendungszwecke festgesetzt werden.";
   c) entfällt der fünfte Unterabsatz.
2. Absatz 2, erster Unterabsatz, erhält folgende Fassung:
   „Für jedes Erzeugnis, für das ein Referenzpreis besteht, wird an Hand aller verfügbaren Angaben ein Angebotspreis frei Grenze für alle Einfuhren festgelegt."
3. In Absatz 3
   a) erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:
   „Ist der Angebotspreis frei Grenze für ein Erzeugnis, für das ein Referenzpreis besteht, zuzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle niedriger als der Referenzpreis dieses Erzeugnisses, so wird bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses eine Ausgleichsabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Referenzpreis und dem Angebotspreis frei Grenze zuzüglich tatsächlich erhobener Zölle erhoben.";
   b) entfällt der dritte Unterabsatz.
4. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   „Ist es nicht möglich, für ein Erzeugnis, für welches ein Referenzpreis besteht, einen Angebotspreis frei Grenze festzulegen, so wird die Ausgleichsabgabe für das betreffende Erzeugnis dadurch ermittelt, daß auf die Ausgleichsabgabe für ein anderes Erzeugnis, das in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem ersteren Erzeugnis steht, ein Koeffizient angewandt wird, der auf Grund des Verhältnisses zwischen den Durchschnittspreisen der beiden Erzeugnisse auf dem Markt der Gemeinschaft ermittelt wird."

Artikel 10

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird um folgenden Artikel erweitert:

„Artikel 9 a

1. Außer dem Zoll und der Ausgleichsabgabe gemäß Artikel 9 Absatz 3 wird auf die in Artikel 1

Absatz 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse der Tarifstelle 20.07 A II b 1 und B III b 1 aa des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr für die verschiedenen zugesetzten Zuckermengen eine Abschöpfung erhoben, die nach den in den folgenden Absätzen aufgeführten Bedingungen festgesetzt wird.

2. Die Abschöpfung für 100 kg Reingewicht des eingeführten Erzeugnisses ist gleich dem Unterschied zwischen
   a) dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker, die für jeden der drei Monate des Vierteljahres vorgesehen sind, für welches der Unterschied ermittelt wird, und
   b) dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der Abschöpfungen auf Weißzucker zugrunde gelegt und für einen Zeitraum berechnet wird, der aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr vorausgehenden Monats, für welches der Unterschied ermittelt wird, und den beiden Monaten unmittelbar davor besteht,

   wobei der besagte Unterschied mit dem Wert multipliziert wird, der für das betreffende Erzeugnis in Spalte 1 des Anhangs V angegeben ist.

   Ist der Betrag gemäß Buchstabe b höher als der Betrag gemäß Buchstabe a, so wird keine Abschöpfung erhoben.
3. Der in Absatz 2 erwähnte Unterschied wird von der Kommission für jedes Kalendervierteljahr festgesetzt.
4. Bei einer Änderung des in Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Schwellenpreises im Laufe eines Vierteljahres entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages, ob der Unterschied auch geändert werden muß, und trifft gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Maßnahmen.
5. Ist am 15. des Monats, der dem Vierteljahr vorausgeht, für welches der in Absatz 2 erwähnte Unterschied zu bestimmen ist, eine der für seine Berechnung zu berücksichtigenden Angaben nicht bekannt, so berechnet die Kommission den Unterschied, indem sie statt des fehlenden Berechnungsfaktors den Berechnungsfaktor zugrunde legt, der für die Berechnung des Unterschieds während des laufenden Vierteljahres berücksichtigt wurde.

   Ein berichtigter Unterschied wird von der Kommission spätestens am sechszehnten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, an dem die zunächst nicht bekannte Angabe vorliegt.

   Wird diese Angabe jedoch erst nach Beginn des letzten Monats des betreffenden Vierteljahres bekannt, so wird der Unterschied nicht berichtigt.
6. Bleibt der nach Absatz 8 ermittelte Gehalt an zugesetztem Zucker je 100 Kilogramm Reingewicht des eingeführten Erzeugnisses um zwei Kilogramm oder mehr unter dem Gehalt, den die Zahl in Spalte 1 des Anhangs V für das betreffende Erzeugnis ausdrückt, so wird auf Antrag des Importeurs die Abschöpfung für 100 Kilogramm Reingewicht des eingeführten Erzeugnisses berechnet, indem der in Absatz 2 erwähnte Unterschied mit einem Wert multipliziert wird, der dem in Absatz 8 definierten Gehalt an zugesetztem Zucker entspricht.
7. Ist der nach Absatz 8 ermittelte Gehalt an zugesetztem Zucker je 100 Kilogramm Reingewicht des eingeführten Erzeugnisses um drei Kilogramm oder mehr über dem Gehalt, den die Zahl in Spalte 1 des Anhangs V für das betreffende Erzeugnis ausdrückt, so wird die Abschöpfung gemäß Absatz 6 berechnet.
8. Als Gehalt an zugesetztem Zucker gilt der Wert, der sich bei Anwendung des Refraktometers nach der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [7]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 [8]), beschriebenen Methode ergibt, multipliziert mit dem Faktor 0,95 für die in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten Traubensäfte und abzüglich des in Spalte 2 des genannten Anhangs für das betreffende Erzeugnis angegebenen Wertes.
9. Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 bis 8 werden im Bedarfsfall nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen.
10. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages Anhang V ändern."

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird um folgenden Artikel erweitert:

„Artikel 10 a

1. Um die Ausfuhr nach Drittländern von Zucker der Tarifnummer 17.01 und von Glukose und Glukosesirup der Tarifnummer 17.02, auch in Form von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B I, die in den Erzeugnissen der Tarifstellen 20.07 A II b 1 und B III b 1 aa enthalten sind, zu ermöglichen, wird eine Erstattung gewährt.

   Die Erstattung wird auf Antrag des Interessenten gewährt.
2. Die für 100 Kilogramm Reingewicht ausgeführten Erzeugnisse zu gewährende Erstattung entspricht
   — bei Roh- und Weißzucker der Erstattung, die gemäß Artikel 17 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und ihren Durchführungsbestimmungen je Kilogramm Saccharose für die Erzeugnisse festgesetzt wird, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verord-

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 264 vom 23. November 1972, S. 1

nung aufgeführt sind, wobei diese Erstattung mit einem Wert zu multiplizieren ist, durch den die in 100 Kilogramm Reingewicht des Enderzeugnisses enthaltene Menge Saccharose ausgedrückt wird;

— bei Glukose und Glukosesirup den jeweils für diese Erzeugnisse gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und ihren Durchführungsbestimmungen festgesetzten Erstattungen, wobei diese mit einem Wert multipliziert werden, durch den die in 100 Kilogramm Reingewicht des Enderzeugnisses enthaltene Menge Glukose bzw. Glukosesirup ausgedrückt wird.

Die die Saccharose-, Glukose- oder Glukosesirupmengen ausdrückenden Werte werden auf Grund der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 vorgesehenen Erklärung festgelegt.

3. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die allgemeinen Vorschriften über die Gewährung der Erstattungen.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden im Bedarfsfall nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen."

Artikel 12

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch den folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 10 b

1. Die in Artikel 9 a Absatz 1 genannte Abschöpfung und die in Artikel 10 a genannte Erstattung entsprechen den am Tage der Einfuhr bzw. der Ausfuhr geltenden Abschöpfungs- und Erstattungsbeträgen.
2. Damit für die in Artikel 10 a genannten Erzeugnisse die in demselben Artikel vorgesehene Erstattung gewährt werden kann, muß ihnen eine Erklärung des Exporteurs beigefügt werden, aus welcher die in den betreffenden Erzeugnissen enthaltenen Mengen Saccharose, Glukose und Glukosesirup ersichtlich sind.
3. Falls auf die in Artikel 9 a Absatz 1 genannten Erzeugnisse die Absätze 6 und 7 desselben Artikels angewandt werden, muß ihnen eine Erklärung des Importeurs beigefügt werden, aus welcher der Gehalt an zugesetzten Zuckerarten ersichtlich ist, der nach der in Artikel 9 a Absatz 8 genannten Methode berechnet wird.

   Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, ist Artikel 9 a Absatz 6 nicht anwendbar.
4. Die Richtigkeit der in den vorstehenden Absätzen genannten Erklärungen unterliegt der Kontrolle durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen."

Artikel 13

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Anhang ergänzt:

Anhang V

Pauschalgehalte an zugesetztem und natürlichem Zucker bei Traubensaft und konzentriertem Traubensaft:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Pauschalgehalte an zugesetztem Zucker (1)	Pauschalgehalte an natürlichem Zucker (2)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker		
	A. mit einer Dichte bei 15°C von mehr als 1,33:		
	II. aus Weintrauben:		
	b) mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:		
	III. aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft		
	b) mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Weintrauben:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15

Artikel 14

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„1. Die Einfuhr von in Artikel 1 Absatz 2 genannten Erzeugnissen, denen Alkohol zugesetzt wurde, ist untersagt; davon ausgenommen sind Erzeugnisse, die Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft entsprechen, bei denen dieser Zusatz gemäß Artikel 25 Absätze 1 und 2 gestattet ist, sowie in Artikel 28 Absatz 1, zweiter Unterabsatz, genannter Wein."

Artikel 15

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

1. Vorbehaltlich der Vorschriften von Absatz 2 sind nationale Beihilfen zur Neuanpflanzung von Reben und zur Wiederbepflanzung mit Reben untersagt.
2. a) Auf Grund der Richtlinie des Rates Nr. 72/159/EWG vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [9]) dürfen die Mitgliedstaaten Beihilfen zur Wiederbepflanzung mit Reben gewähren, wenn diese Beihilfen eine Qualitätsverbesserung des Weins bezwecken.

   Vorschriften zur Festlegung von Kriterien für die Qualitätsverbesserung können nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen werden.

   b) Für Wiederbepflanzungen mit Reben in großem Umfang, die Gegenstand umfassender Maßnahmen im Rahmen eines Planes zur Verbesserung der betreffenden Rebfläche, namentlich für Zwecke der Flurbereinigung, sind, dürfen die unter a genannten Beihilfen höher sein als in Artikel 8 Absatz 2, erster Unterabsatz, oder in Artikel 14 Absatz 2, erster Unterabsatz, der Richtlinie des Rates Nr. 72/159/EWG vorgesehen. Allerdings darf der Zinszuschuß den nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie Nr. 72/159/EWG möglichen Höchstsatz nicht um mehr als 1 v. H. übersteigen.
3. Sofern die Vorschriften des zweiten Teils der Verordnung Nr. 17/64/EWG auf Grund des Artikels 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [10]) weiter gelten, kann an den unter Absatz 2 Buchstabe b genannten Maßnahmen der EAGFL im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG beteiligt werden, sofern nicht eine finanzielle Beteiligung nach Artikel 19 der Richtlinie Nr. 72/159/EWG gewährt wird."

[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96 vom 23. April 1972, S. 1

[10]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

Artikel 16

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird folgenden Absatz ergänzt:

„3. Abweichend von Absatz 1 wird der Anbau von nicht in der Klassifizierung enthaltenen Rebsorten

— nach ihrer Streichung aus der Klassifizierung noch zehn Jahre lang oder

— sofern es sich um Rebflächen handelt, die am 31. Dezember 1970 bestanden, bis zum 31. August 1983

gestattet."

Artikel 17

Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgenden weiteren Unterabsatz:

„Diese Bestimmungen können namentlich betreffen

a) die Einführung einer Regelung des Rebenanbaus, die unter anderem vorsieht, daß für jede neubepflanzte oder wiederbepflanzte Rebfläche eine entsprechende Rebfläche zu roden ist;

b) die Begrenzung oder das Verbot von Neuanpflanzungen oder von Wiederbepflanzungen oder von beiden während eines zu bestimmenden Zeitraums

— in der ganzen Gemeinschaft oder

— in Weinbaugebieten oder Teilen von Weinbaugebieten, in denen der Weinabsatz besonders schwierig ist;

c) Vorschriften, wonach das Recht, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen vorzunehmen, auf gewisse noch zu bestimmende Rebsorten beschränkt wird."

Artikel 18

Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird um folgenden Artikel erweitert:

„Artikel 17 a

Nur Weintrauben der in Artikel 16 erwähnten empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft zur Herstellung von

— mit Alkohol stummgemachtem Traubenmost,
— konzentriertem Traubenmost,
— zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein,
— Tafelwein,
— Qualitätswein b. A.,
— Likörwein

verwendet werden.

Bis 31. August 1983 gelten jedoch auch Weintrauben der vorübergehend zugelassenen Rebsorten als zur Herstellung der im vorigen Absatz aufgeführten Erzeugnisse – ausgenommen Qualitätswein b. A. – geeignet."

Artikel 19

In Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird die Bezeichnung „Weinbauzone A" ersetzt durch „Weinbauzonen A".

Artikel 20

Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „Bis zum 30. Juni 1979 kann jedoch die Zugabe von Saccharose in wässriger Lösung in einigen Weinbaugebieten der Weinbauzone A I unter der Bedingung erfolgen, daß die Vergrößerung des Volumens des Erzeugnisses, dem die Lösung zugesetzt wird, nicht mehr als 15 v. H. ausmacht."

2. In Absatz 6 erster Unterabsatz werden die Worte „in der Weinbauzone A" ersetzt durch „in den Weinbauzonen A".

Artikel 21

1. Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

   „2. Die Süßung von eingeführtem Wein unterliegt noch festzulegenden Regeln. Hierbei bleibt Artikel 28 Absatz 2 erster Unterabsatz unberührt."

2. Absatz 2 des Artikels 21 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird zu Absatz 3.

Artikel 22

Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

1. Das vollständige Auspressen eingemaischter und nicht eingemaischter Weintrauben und das Auspressen von Weintrub ist untersagt. Das gleiche gilt für das erneute Vergären von Traubentrester für andere Zwecke als die Destillation.

2. Sofern der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages keine Ausnahmeregelung beschließt, hat jede natürliche oder juristische Person, die frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein zu Wein verarbeitet, den bei dieser Verarbeitung anfallenden Weintrub oder Traubentrester oder aber eine entsprechende Menge Wein destillieren zu lassen.

3. Die Alkoholmengen in den zur Destillation gemäß Absatz 2 gelieferten Erzeugnissen betragen höchstens 15 v. H. der in den zu Wein verarbeiteten Erzeugnissen von Natur aus enthaltenen Volumenteile an Alkohol. Die Bewertung dieser Volumenteile erfolgt auf der Grundlage eines natürlichen Mindestalkoholgehalts, der für jedes Weinwirtschaftsjahr in den einzelnen Weinbauzonen pauschal festgelegt wird.

4. Unter bestimmten Bedingungen ist eine Freistellung von der in Absatz 2 erwähnten Verpflichtung zur Destillation dadurch möglich, daß der Weintrub, der Traubentrester oder gegebenenfalls die betreffende Menge Wein

   — zur Herstellung von Branntwein oder
   — zur Lieferung an die Essigindustrie

   verwendet werden.

5. Ohne daß die Gesamtalkoholmenge den in Absatz 3 erwähnten Höchstsatz übersteigen darf,

   a) wird jedes Jahr vor dem 1. August für das folgende Weinwirtschaftsjahr ein Grundprozentsatz festgesetzt,

   b) können vor dem 1. Januar für das laufende Weinwirtschaftsjahr ein oder mehrere zusätzliche Prozentsätze festgesetzt werden.

6. Ein zusätzlicher Prozentsatz darf nur festgesetzt werden, wenn aus der Vorbilanz für das laufende Weinwirtschaftsjahr hervorgeht, daß die zu Beginn des Weinwirtschaftsjahres festgestellten vorhandenen Mengen an Tafelwein den vorhersehbaren Bedarf in dem betreffenden Weinwirtschaftsjahr um mehr als die zur Bedarfsdeckung von vier Monaten nötigen Mengen übersteigen. Der zusätzliche Prozentsatz wird unter Berücksichtigung

   — der Qualität der Ernte und
   — der Notwendigkeit, weder den Markt für Äthylalkohol noch den für Branntwein zu stören,

   festgesetzt.

   Es kann beschlossen werden, daß zusätzliche Prozentsätze nur für Erzeuger gelten, deren Hektarertrag eine oder mehrere, eventuell zu differenzierende Höchstmengen übersteigt.

7. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die Bestimmungen über die Destillation der betreffenden Erzeugnisse, insbesondere

   — den Preis, der je nach Alkoholgehalt für Traubentrester, Weintrub und gegebenenfalls für den zur Destillation gelieferten Wein zu zahlen ist und der den in Artikel 2 a erwähnten Rücknahmepreis nicht übersteigen darf,
   — den Teil der den Interventionsstellen entstehenden Kosten, der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert wird,
   — die Bedingungen, unter denen Absatz 4 in Anspruch genommen werden kann,
   — die Maßnahmen für den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse.

   Nach demselben Verfahren kann der Rat einige Erzeugungsgebiete von der in Absatz 2 vorgesehenen Verpflichtung freistellen.

8. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere der in Absatz 3 erwähnte pauschal festzusetzende natürliche Alkoholgehalt, die in Absatz 5 erwähnten Prozentsätze und der in Absatz 6 erwähnte Hektarertrag, werden nach

dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen."

Artikel 23

Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Verschnitt eines zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Weins

a) mit einem Tafelwein

kann nur einen Tafelwein ergeben, wenn die Maßnahme in der Weinbauzone erfolgt, in der der zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Wein erzeugt wurde;

b) mit einem anderen zur Gewinnung von Tafelwein geeigneten Wein kann nur einen Tafelwein ergeben, wenn

— der zweite zur Gewinnung von Tafelwein geeignete Wein aus derselben Weinbauzone stammt

und

— der Verschnitt in derselben Weinbauzone erfolgt."

2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weins mit einem Wein aus der Gemeinschaft ebenso wie der Verschnitt von aus Drittländern stammenden Weinen untereinander auf dem Gebiet der Gemeinschaft sind untersagt, es sei denn, der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages eine Ausnahmeregelung."

Artikel 24

Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Von den Erzeugnissen der Nummer 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs dürfen nur Likörwein, Schaumwein, Wein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Qualitätswein b. A., unter Artikel 28 Absatz 1 fallender Wein sowie Tafelwein in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder abgegeben werden."

2. Absatz 3 Buchstabe a zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„In Jahren, in denen die Witterungsbedingungen schlecht waren, kann jedoch beschlossen werden, daß Erzeugnisse aus den Weinbauzonen A und B, die nicht den für die betreffende Weinbauzone festgesetzten natürlichen Mindestalkoholgehalt besitzen, in der Gemeinschaft zur Herstellung von Schaumwein und von Wein mit zugesetzter Kohlensäure verwendet werden dürfen, sofern

— der Schaumwein einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5°,

— der Wein mit zugesetzter Kohlensäure einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 9°

erreicht.

In diesem Fall gilt Artikel 18, außer in bezug auf die Einhaltung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes."

3. In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben b folgender Unterabsatz eingefügt:

„c) Ab 1. September 1983 darf Wein, der ganz oder teilweise von Rebsorten stammt, die zu den vorübergehend zugelassenen Rebsorten gehören, in der Gemeinschaft nicht in den Verkehr gebracht werden. Er darf nur noch für den Eigenverbrauch des Weinbauern verwendet und nicht an eine Genossenschaft abgegeben werden.

Wein, der ganz oder teilweise von einer Rebsorte stammt, die empfohlen oder zugelassen war, dann aber aus der betreffenden Klassifizierung gestrichen wurde, darf nur für den Eigenverbrauch des Weinbauern sowie zur Destillation und für die Essigindustrie verwendet werden."

4. Absatz 4, erster Unterabsatz, erhält folgende Fassung:

„Aus der Gemeinschaft stammender Traubensaft und konzentrierter Traubensaft darf weder einer alkoholischen Gärung unterzogen noch zur Weinherstellung verwendet oder einem Wein zugesetzt werden. Diese Erzeugnisse unterliegen einer Kontrolle hinsichtlich ihrer Verwendung."

Artikel 25

Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mit Ausnahme von Likörwein und Schaumwein darf eingeführter Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch nur abgegeben werden, wenn er

— einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5° und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15°,

— einen Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Weinsäure, von mindestens 4,5 g/Liter, d. h. 60 Milliäquivalent je Liter, aufweist,

und

— den vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages erlassenen zusätzlichen Vorschriften entspricht.

Es kann jedoch – ebenfalls nach diesem Verfahren – vorgesehen werden, daß bestimmter eingeführter und mit einer geographischen Angabe bezeichneter Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch auch dann abgegeben werden darf, wenn er bestimmte Voraussetzungen des vorigen Unterabsatzes nicht erfüllt."

2. Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:

   „Sofern sie eingeführt wurden, dürfen frische Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, mit Alkohol stummgemachter Traubenmost, Traubensaft und konzentrierter Traubensaft weder einer alkoholischen Gärung unterzogen noch zur Weinherstellung verwendet oder einem Wein zugesetzt werden."

3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Die in Absatz 2 erster Unterabsatz erwähnten Erzeugnisse unterliegen einer Kontrolle hinsichtlich ihrer Verwendung. Der obligatorische Zusatz eines Indikators zu eingeführtem Traubenmost, eingeführtem teilweise gegorenem Traubenmost, eingeführtem konzentriertem Traubenmost, eingeführtem mit Alkohol stummgemachtem Traubensaft sowie zu eingeführtem Traubensaft, auch konzentriert, kann beschlossen werden."

Artikel 26

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird um folgenden Artikel erweitert:

„Artikel 28 b

1. Eingeführtem und durch eine geographische Angabe bezeichnetem Qualitätswein wird für seine Vermarktung in der Gemeinschaft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Kontrolle und Schutz, wie in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 für Qualitätswein b. A. vorgesehen, zugestanden.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels werden durch Übereinkünfte mit den interessierten Drittländern in Kraft gesetzt. Die Kommission wird ermächtigt, die Verhandlungen zu diesem Zweck zu eröffnen.
3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen."

Artikel 27

1. Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 entfällt, Absatz 3 dieses Artikels wird zu Absatz 2.
2. In Artikel 33 Absatz 1 wird der Hinweis „Buchstabe a" durch „Buchstabe b" ersetzt.
3. Die Artikel 37 und 40 entfallen.

Artikel 28

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird um folgenden Artikel erweitert:

„Artikel 33 a

1. Wird in der Gemeinschaft der Weinmarkt ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, und gesellt sich hierzu eine Einfuhr aus Drittländern, die den normalen Umfang erheblich übersteigt, so kann ungeachtet des Artikels 14 eine besondere Destillation nur von Erzeugervereinigungen vorgenommen werden. Diese Destillation bezweckt die Erzielung eines Einkommens, welches dem entspricht, das ohne diese Einfuhr hätte erzielt werden können.
2. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die besondere Destillation und erläßt die allgemeinen Regeln für die Anwendung dieses Artikels.
3. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen."

Artikel 29

Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

1. Die für die Durchführung der Bestimmungen der Anhänge I, II und II a erforderlichen Einzelheiten, insbesondere betreffend die Anbauflächen gemäß Anhang II, Punkt 10, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festgelegt.
2. Nach demselben Verfahren werden im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere zur Kontrolle der önologischen Verfahren, die Analysemethoden bestimmt, mit denen die Bestandteile der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse festgestellt werden können."

Artikel 30

Artikel 39 a der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, damit die Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 eingehalten werden. Zu diesem Zweck sorgen sie für eine unmittelbare Zusammenarbeit ihrer zuständigen Dienststellen untereinander.
2. Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems [11]) unterrichten die in Absatz 1 erwähnten Dienststellen die zuständigen Stellen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten unmittelbar über festgestellte bzw. mutmaßliche Verstöße gegen diese Verordnung oder die Verordnung (EWG) Nr. 817/70.

[11]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 36 vom 10. Februar 1972, S. 1

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen und die Anschrift
   — der in Absatz 1 genannten Dienststellen,
   — der zur Durchführung der amtlichen Analysen auf dem Weinsektor befugten Laboratorien
   mit.
   Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten entsprechend.
4. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages die für eine einheitliche Durchführung dieser Verordnung, insbesondere der Kontrollbestimmungen, geeigneten Maßnahmen.
5. Die Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 2, 3 und 4 werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 erlassen."

Artikel 31

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 16 stammt" in den Definitionen unter Punkt 4 und 9 werden ersetzt durch „ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 17 a stammt"; die Worte „von den in Artikel 16 genannten Rebsorten" unter Punkt 11 werden ersetzt durch „von den in Artikel 17 a genannten Rebsorten".
2. Die Definition unter Punkt 2 wird vervollständigt durch die Worte „das nicht der Definition unter Punkt 5 entspricht".
3. Punkt 5 erhält folgende Fassung:
   „5. Traubensaft: der nicht gegorene aber gärfähige Traubenmost, der – insbesondere durch Stabilisierung, Klärung und Filtrierung – für den Verzehr in unverändertem Zustand behandelt wurde und dessen vorhandener Alkoholgehalt nicht mehr als 1° beträgt."
4. Punkt 6 erhält folgende Fassung:
   „6. Konzentrierter Traubensaft: der nicht karamelisierte Traubensaft, der durch teilweisen oder gänzlichen Wasserentzug aus Traubensaft unter Anwendung beliebiger zugelassener Methoden, außer der unmittelbaren Einwirkung von Feuerwärme, so hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20° C nicht unter 1,240 liegt."
5. Punkt 10 erhält folgende Fassung:
   „10. Tafelwein: Wein, außer Qualitätswein b. A., der
   — ausschließlich von Rebsorten im Sinne des Artikels 17 a stammt,
   — in der Gemeinschaft hergestellt wird,
   — nach etwaiger Anwendung der in Artikel 19 genannten Verfahren einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5° und einen Gesamtalkoholgehalt von höchstens 15° aufweist und
   — außerdem einen in Weinsäure ausgedrückten Gesamtsäuregehalt von mindestens 4,5 g/l, d. h. von 60 Milliäquivalent je Liter, aufweist.
   Für Wein von gewissen, noch zu bestimmenden Weinanbauflächen, der ohne Erhöhung des Alkoholgehalts gewonnen wurde und keinen Restzucker enthält, kann die Höchstgrenze für den Gesamtalkoholgehalt auf 17° angehoben werden."
6. Die Definition „Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure" und „Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure" unter Punkt 13 und 15 entfallen. Sie werden durch folgende Fassung ersetzt:
   „13. Wein mit zugesetzter Kohlensäure: das Erzeugnis, das
   — vorbehaltlich Artikel 27 Absatz 3 aus Tafelwein hergestellt wird,
   — in der Gemeinschaft hergestellt wird,
   — ganz oder teilweise zugesetztes Kohlendioxyd enthält
   und
   — in geschlossenen Behältnissen bei 20° C einen Überdruck von mindestens 3 Atmosphären aufweist."

Artikel 32

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

Anhang III

Weinbauzonen

1. Die Weinbauzone A I umfaßt

— in Luxemburg	das gesamte Weinbaugebiet,
— in Deutschland	die Rebflächen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Landes Hessen außer dem Gebiet Hessische Bergstraße und des Landes Rheinland-Pfalz außer dem Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz,
— in Großbritannien	das gesamte Weinanbaugebiet,
— in Belgien	das gesamte Weinanbaugebiet,
— in den Niederlanden	das gesamte Weinanbaugebiet.

Die Weinbauzone A II umfaßt

— in Deutschland	die Rebflächen des Landes Bayern sowie der Regierungsbezirke Rheinhessen-Pfalz, Nordwürttemberg und Südwürttemberg und des Gebiets Hessische Bergstraße.

2. Die Weinbauzone B umfaßt

— in Deutschland	die Rebflächen der Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden,
— in Frankreich	die Rebflächen des Elsaß, Lothringens, der Champagne, des Jura, Savoyens und des Loire-Tals.

3. Die Weinbauzone C I umfaßt

— in Frankreich	die Rebflächen im westlichen Zentralfrankreich, in Zentralfrankreich einschließlich des nördlichen Teils der Ardèche und in Südwestfrankreich, mit Ausnahme der zur Weinbauzone B gehörenden Rebflächen.

Die Weinbauzone C II umfaßt

— in Frankreich	die Rebflächen Südfrankreichs, mit Ausnahme der zur Weinbauzone C III gehörenden Rebflächen,
— in Italien	alle Rebflächen, mit Ausnahme der zur Weinbauzone C III gehörenden Rebflächen.

Die Weinbauzone C III umfaßt

— in Frankreich	Korsika, bestimmte Rebflächen im Département Pyrénées orientales und im Département Var,
— in Italien	bestimmte südlich von Rom und auf den Inseln gelegene Rebflächen."

Artikel 33

Die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 entfällt die Tarifnummer ex 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend Traubensaft (einschließlich Traubenmost), ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen.
2. In Anhang I wird die Warenbezeichnung hinsichtlich der Tarifnummer 20.07 durch den folgenden Text ersetzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	1	2
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker: A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33: III. (früher II) IV. (früher III) B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger: III. aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft: b) mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht: 2.) 3.) (unverändert) 4.) IV. (früher II)		

3. In Anhang II wird die Tarifnummer 20.07 des Gemeinsamen Zolltarifs ersetzt durch die Angabe „20.07 (außer Traubenmost und Traubensaft)".

Artikel 34

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 erhält folgende Fassung:

„2. Vorbehaltlich abweichender, nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 festzulegender Vorschriften dürfen die in Absatz 1 erwähnten Alkoholgehalte nicht niedriger sein als

7 ° in Zone A I
8 ° in Zone A II
8,5° in Zone B
9 ° in Zone C I
9,5° in Zone C II
10 ° in Zone C III.

Die Zonen im vorstehenden Absatz sind die auf Grund des Artikels 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 abgegrenzten Zonen."

Artikel 35

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2, zweiter und dritter Unterabsatz, erhalten folgende Fassung:

   „Diese Erhöhung darf die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erwähnten Grenzwerte nicht überschreiten.

   In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen kann die Erhöhung des in Unterabsatz 1 genannten Alkoholgehalts nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 bis zu den in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erwähnten Grenzwerten zugelassen werden. Diese Genehmigung ist unabhängig von der in der letztgenannten Bestimmung vorgesehenen eventuellen ähnlichen Genehmigung für Tafelwein.

   Die Erhöhung im Sinne dieses Absatzes darf nur nach den Verfahren und Bedingungen des Artikels 19 – ausschließlich Absatz 3, zweiter Unterabsatz, und Absatz 6 – der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erfolgen.

   Bis 30. Juni 1979 darf jedoch in der Weinbauzone A I Saccharose in wäßriger Lösung unter der Bedingung zugesetzt werden, daß dadurch das Volumen des Erzeugnisses, dem die Lösung zugesetzt wird, nicht um mehr als 10 v. H. vergrößert wird."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „Ein Wein, dessen Gesamtalkoholgehalt nicht mindestens 10° erreicht, kann nicht Qualitätswein b. A. sein.

   Für die Weinbauzonen außer C II und C III können die Mitgliedstaaten jedoch bestimmen, daß der Gesamtalkoholgehalt eines Qualitätsweins b. A. mindestens 9° betragen muß unter der Bedingung, daß der betreffende Wein nicht Gegenstand eines der in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Verfahren war."

Artikel 36

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält folgende Fassung:

„2. Die Süßung eines Qualitätsweins b. A. darf nur erfolgen,

   — wenn der betreffende Erzeugermitgliedstaat sie genehmigt hat; die Genehmigung kann strengere als die im zweiten Unterabsatz genannten Bedingungen vorsehen;

   — wenn sie in dem bestimmten Anbaugebiet, aus der der Wein stammt,

   und

   — wenn sie mittels eines Traubenmosts, dessen natürlicher Alkoholgehalt nicht erhöht wurde, oder mittels eines konzentrierten Traubenmosts, beide mit Ursprung aus demselben bestimmten Anbaugebiet, in dem der betreffende Wein stammt,

   vorgenommen wird.

   Die Genehmigung zur Süßung muß folgende Bestimmungen vorsehen:

   — die Erhöhung des Gesamtalkoholgehalts durch die betreffende Maßnahme darf nicht mehr als 2° ausmachen;

   — bei Verwendung von Traubenmost darf die Süßung nicht bewirken, daß sich das Volumen des behandelten Weins um mehr als 10 v. H. vergrößert."

Artikel 37

In Artikel 9, erster Unterabsatz, der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 werden die Worte „in den Artikeln 7 und 8" ersetzt durch „in den Artikeln 7 und 8 Absatz 1".

Artikel 38

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1, erster Unterabsatz, der deutschen Fassung erhält folgenden Wortlaut:

   „Die Erzeuger sind verpflichtet, Weine, auf welche die Bezeichnung Qualitätsweine b. A. angewandt werden kann, einer analytischen und einer organoleptischen Prüfung zu unterwerfen."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   "3. Wenn für die Anwendung dieser Verordnung die Anwendung von anderen Analysemethoden als denjenigen, die in Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannt sind, notwendig wird, so werden diese Methoden nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 vorgesehenen Verfahren erlassen."

Artikel 39

Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 erhält folgende Fassung:

„3. Der Name eines bestimmten Anbaugebietes darf zur Bezeichnung eines Weines nur dann verwendet werden, wenn es sich um einen Qualitätswein b. A. handelt.

   Für eine am 31. August 1980 auslaufende Übergangszeit kann der Rat jedoch auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages unter noch festzulegenden Voraussetzungen die Verwendung von Namen gewisser bestimmter Anbaugebiete zur Bezeichnung von Tafelweinarten genehmigen, für die die Verwendung der betreffenden Namen am 1. Juni 1970 üblich war."

Artikel 40

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 entfällt.

Artikel 41

1. In Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird die Tabelle bezüglich der Tarifnummer 20.07 durch die nachfolgend wiedergegebenen zusätzlichen Vorschriften und die folgende Tabelle ersetzt:

„KAPITEL 20

Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen

Vorschriften
(unverändert)

Die zusätzlichen Vorschriften werden durch folgende Vorschrift ergänzt:

4. Bei Waren der Tarifnummer 20.07 gilt

A. als Traubenmost (Tarifstelle 20.07 B II) das aus frischen Weintrauben auf natürlichem Wege oder durch physikalische Verfahren gewonnene flüssige Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 1°;

B. als konzentrierter Traubenmost (Tarifstellen 20.07 A I, 20.07 B I) der nicht karamelisierte Traubenmost, der durch teilweisen Wasserentzug so aus Traubenmost hergestellt wird, daß seine Dichte bei 20° C nicht unter 1,240 liegt;

C. als Traubensaft (Tarifstellen 20.07 A II, 20.07 B III a) 1, 20.07 B III b) 1) der nicht gegorene, aber gärfähige Traubenmost, der – insbesondere durch Stabilisierung, Klärung und Filtrierung – für den Verzehr in unverändertem Zustand behandelt wurde und dessen vorhandener Alkoholgehalt nicht mehr als 1° beträgt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsgemäß v. H.
1	2	3	4
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:		
	I. Konzentrierte Traubenmoste	50 a)	—
	II. aus Weintrauben:		
	a) mit einem Wert von mehr als 22 RE für 100 kg Eigengewicht	50	—
	b) mit einem Wert von 22 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	50 + (Ab)	—
	2. andere	50	
	III. (früher II)		
	IV. (früher III)		
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:		
	I. Konzentrierter Traubenmost	28 a)	28 + ZZu
	II. Traubenmost	28 a)	b)
	III. aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	a) mit einem Wert von mehr als 18 RE für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Weintrauben:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28	28 + ZZu
	bb) andere	28	b)
	2. aus Äpfeln oder Birnen:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	25	24 + ZZu
	bb) andere	25	25
	3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft	25	—

a) Zusätzlich zum Zoll ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe unter bestimmten Voraussetzungen für einige Erzeugnisse vorgesehen.
b) siehe Anhang

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung (Ab)	vertragsgemäß v. H.
1	2	3	4
20.07	b) mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Weintrauben:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab)	28 + ZZu
	bb) andere	28	a)
	2. aus Äpfeln:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	24 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	25	24 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	25	25
	3. aus Birnen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	24 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	25	24 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	25	25
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	—
	bb) andere	25	—
	IV. (früher II)		

a) Zusätzlich zum Zoll ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe unter bestimmten Voraussetzungen für einige Erzeugnisse vorgesehen.

1. Die Tabelle zur Tarifnummer 20.07 im Anhang „Gemeinsamer Zolltarif" der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif [12]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . .[13]), wird durch die folgende Tabelle ersetzt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz v. H.
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. Traubenmost	28 a)
	III. a) 1. bb) aus Weintrauben, mit einem Wert von mehr als 16 RE für 100 kg Eigengewicht, andere	28 a)
	III. b) 1. bb) aus Weintrauben, mit einem Wert von 18 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht, andere	28 a)
	IV. a) 1. aus Orangen mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht	19 a)
	IV. a) 2. aus Pampelmusen und Grapefruits, mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht	15 a)
	IV. b) 1. bb) aus Orangen mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht, andere	19 (a)
	IV. b) 2. bb) aus Pampelmusen und Grapefruits, mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht, andere	15 a)

a) Zusätzlich zum Zoll ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe unter bestimmten Voraussetzungen für einige Erzeugnisse vorgesehen.

Artikel 42

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung findet mit Beginn des Weinwirtschaftsjahres 1975/76 Anwendung, ausgenommen die Artikel 1, 10 bis 13, 33 und 41, die ab 1. Januar 1976 angewandt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[12]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 22. Juli 1968, S. 1

[13]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .... vom ....., S. ...

Finanzvermerk

1. Der vorliegende Vorschlag einer Verordnung ändert verschiedene Bestimmungen, der Grundverordnung (EWG) Nr. 816/70 über Wein, die namentlich auf Interventionen Bezug haben. Die Ausgabenentwicklung seit 1970 zeigt, daß der Umfang der Ernte der ausschlaggebende Faktor für die erheblichen Schwankungen war, während die Interventionsinstrumente im Verlauf dieses Zeitraums praktisch die gleichen blieben.

Obwohl ein neuer Rücknahmemechanismus – die Destillation zu Beginn des Wirtschaftsjahres – vorgesehen ist, ist doch zu erwarten, daß die dadurch veränderte Summe der Mechanismen geeignet ist, die Steigerung der Ausgaben des EAGFL für diesen Sektor insbesondere im Falle einer außerordentlich reichen Ernte zu verlangsamen, und zwar aus folgenden Gründen:

— die Destillation zu Beginn des Wirtschaftsjahres, wie in den Artikeln 2 und 7 des Vorschlags vorgesehen, wird zu einem Übernahmeniveau erfolgen (60 v. H. des Orientierungspreises), das nur zu begrenzten Ausgaben führen und auf jeden Fall unter denen bleiben werden, die durch die bisher angeordneten Destillationen zu Ende des Wirtschaftsjahres in der Nähe oder sogar auf der Höhe des Auslösungspreises verursacht wurden;

— eine solche, für den EAGFL nicht sehr kostspielige Destillation wird durch ihr rasches und sinnvolles Wirken den Markt während seiner empfindlichsten Phase festigen und die Kosten senken, die die Beihilfen zur kurzfristigen Lagerhaltung verursachen, die ihrerseits durch ihre „automatische" Anwendung nur sehr geringfügig zu einer besseren Marktfestigkeit beitragen;

— im übrigen wird, um dem neuen Mechanismus seinen vollen wirtschaftlichen Wert zu verleihen, der Ankaufspreis für eine etwaige „ausnahmsweise" Destillation (Artikel 8) auf 70 v. H. des Orientierungspreises begrenzt und der Zuschuß des EAGFL in entsprechendem Maße verringert;

— im Fall einer außergewöhnlich reichen Ernte soll die Festsetzung eines zusätzlichen Prozentsatzes

zum normalen Prozentsatz der zu liefernden Nebenerzeugnisse der Weinbereitung eine höhere Belastung sehr hoher Erträge und somit eine Verringerung des Angebots ermöglichen (Artikel 22).

Die derzeit geltende Regelung sieht eine Beihilfe zur Destillation der Nebenerzeugnisse vor. Diese Beihilfe beträgt zur Zeit wegen der Lage auf dem Alkoholmarkt Null. Die vorgesehene Maßnahme könnte also die übrigen Interventionsmaßnahmen nützlich ergänzen.

2. Das theoretische Berechnungsbeispiel, das nachstehend aufgeführt ist, zeigt, daß der vorgeschlagene Gesamtmechanismus und insbesondere der Übernahmepreis bei der Destillation zu einer erheblichen Verringerung der Ausgaben im Falle einer außergewöhnlichen Ernte führen.

Demgegenüber sind die Einsparungen erheblich bescheidener, wenn die Erntehöhe keine ausgedehnte Destillation erfordert. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die vorgeschlagenen Änderungen in finanzieller Hinsicht insbesondere eine Verringerung der großen Ausgaben im Falle einer außergewöhnlichen Ernte bewirken.

3. Wie bereits betont, hängt die Entwicklung der Interventionsausgaben in erster Linie vom Gleichgewicht auf dem Markt ab. Abgesehen von den unvermeidlichen Produktionsschwankungen von einem Jahr zum anderen ist zu fürchten, daß die zunehmende Vergrößerung des Weinanbaupotentials nicht rechtzeitig ihre Entsprechung in einer steigenden Nachfrage findet. Das ist der Grund, weshalb der vorliegende Vorschlag eine Reihe von produktionsbeschränkenden Maßnahmen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht enthält.

Es handelt sich namentlich um die Einführung einer Bepflanzungsregelung (Artikel 17), die Beschränkung der Beihilfen auf Wiederbepflanzungen, die noch festzulegenden Kriterien entsprechen (Artikel 15), die allmähliche Ausschaltung von nicht in der Klassifizierung enthaltenen Rebsorten (Artikel 16 und 18) sowie den Anreiz zu allgemeiner Qualitätssteigerung der Erzeugnisse.

4. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der vorliegende Vorschlag zu einer Verringerung der Interventionsausgaben im Falle einer außerordentlichen Ernte führt. Hinsichtlich des Kreditverbrauchs für 1974 und 1975 ist die Auswirkung jedoch bescheiden und schwer zu bewerten. Dies deswegen, weil einerseits in dem Zeitraum, der für die Annahme des Vorschlages notwendig ist und andererseits für das Jahr 1975 die Mengen zu berücksichtigen sind, die aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr übertragen worden sind.

Weinsektor (Kapitel 69 des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften) Entwicklung der Ausgaben: Kredite (Haushaltsplan 1974, Voranschlag 1975)

1970	1971	1972
16 Mio RE	28,2 Mio RE	55,4 Mio RE
1973	**1974**	**1975**
8,7 Mio RE	70,1 Mio RE	93,2 Mio RE

Hinsichtlich der mehrjährigen Vorausschätzungen (1976: 65 Mio RE, 1977 50 Mio RE) ist anzumerken, daß die letzten Angaben hinsichtlich der laufenden Zunahme der Erzeugungsmöglichkeiten der Rebfläche die Erhöhung der für 1976 und 1977 berücksichtigten Beträge notwendig machen. Für den Fall der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen (insbesondere des Übernahmepreises für die Destillation) könnte demgegenüber eine Einsparung für die betreffenden Jahre erzielt werden. Unter berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte sowie der Unsicherheit, die auf diesen Vorausschätzungen lastet, scheint eine Änderung der für 1976 und 1977 berücksichtigten Beträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Theoretisches Beispiel verschiedener möglicher Maßnahmen auf dem Weinmarkt

Arbeitshypothese

Eine außergewöhnlich reiche Ernte führt – nach bereits erfolgter eventuell notwendiger Aufstockung der eingelagerten Vorräte – zu 16 Millionen Hektolitern Überschuß über den internen und externen Bedarf hinaus (10 v. H.).

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 festgesetzte Weinpreise und derzeit geltende Beihilfen.

A. Im Rahmen der derzeitigen Regelung mögliche Maßnahmen

	Kosten in Mio RE je 1 Mio hl	Mio hl (Hypothese)	Gesamtkosten Mio RE
1. Kurzfristige Lagerverträge	0,6	30	18
2. Langfristige Lagerverträge	2,2	8	18
3. Destillation zum Auslösungspreis	6 bis 7	8	48 bis 56
4. Beihilfe zur Umverlagerung	0,95	4	4
			88 bis 96

B. Mögliche Maßnahmen auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen

0. Destillation zu Beginn des Wirtschaftsjahres	2 bis 3	6	12 bis 18
1. Kurzfristige Lagerverträge	0,6	15	9
2. Langfristige Lagerverträge	2,2	10	22
3. Destillation zum 70 v. H. unter dem Orientierungspreis liegenden Preis	3 bis 4	3	9 bis 12
4. Beihilfe zur Umlagerung	0,95	5	5
			57 bis 66

Die entsprechende Berechnung für eine Überschreitung des Gesamtbedarfes in Höhe von 8 Mio hl zeigt:

— für die im Rahmen der zur Zeit gültigen Vorschriften möglichen Maßnahmen, Ausgaben von 44 bis 48 Mio RE,

— für die in den vorgeschlagenen Änderungen möglichen Maßnahmen, Ausgaben von 29 bis 36 Mio RE.

Begründung

Seit ihrem Erlaß im Jahre 1970 sind zu verschiedenen Punkten der Grundverordnung für Wein nach und nach auf Grund gewonnener Erfahrungen Änderungsvorschläge gemacht worden [14]). Ein Teil der vorgeschlagenen Bestimmungen wurde vom Rat genehmigt, und die Grundverordnung wurde im Laufe der Jahre durch 10 Verordnungen [15]) geändert. Andere Bestimmungen werden noch in den Instanzen des Rates erörtert, während wieder andere in ihren in Aussicht genommenen Grundzügen in einen neuen Vorschlag einbezogen werden sollen, in welchem sämtliche, beim derzeitigen Stand der gemeinsamen Marktorganisation zweckmäßig erscheinenden Änderungen zusammengefaßt werden sollen.

Es ist außerdem mehrmals, besonders im Wirtschaftsjahr 1973/1974, festgestellt worden, daß die Bestimmungen der Interventionsregelung es dem Rat und der Kommission nicht immer erlauben, mit ausreichender Beweglichkeit und Geschwindigkeit einzugreifen, um mit den unterschiedlichsten Marktlagen fertig zu werden. Die Kommission hat den Rat bereits wissen lassen, daß sie notwendige Änderungen vorschlagen werde.

Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 (Grundverordnung) und Nr. 817/70 (Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete) sollen all diese Anpassungen und Änderungen zusammengefaßt werden.

A. Änderungen der Preis- und Interventionsregelung

1. Wie bereits unter Punkt 64 des Memorandums über die Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik [16]) angekündigt, wird eine Regelung für die Destillation von Wein zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorgeschlagen, um den Markt sanieren zu können, wenn die Umstände dies erfordern. Hierfür setzt der Rat einen Rücknahmepreis für die Destillation in Höhe von zwischen 50 und 60 v. H. des Orientierungspreises für die billigste Weinart fest (Artikel 2). Die Voraussetzungen für eine Einleitung der Destillation hängen vom Stand der vorhandenen Mengen, von den Preisen und von den Ernteaussichten ab (Artikel 7).

2. Eine neue Art langfristiger „Sonderverträge" für die Lagerung, deren Abschluß schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen werden könnte, würde es möglich machen, bei schwierigen Marktverhältnissen schon in den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres das Instrument Einlagerung präventiv anzuwenden. Unter den gleichen Umständen könnte eine Beihilfe zum Absatz von Traubenmost zur Herstellung von konzentriertem Traubensaft und konzentriertem Most gewährt werden (Artikel 5).

3. Eine indirekte Förderung langfristiger Lagerverträge im Hinblick auf eine Destillation zu Beginn des Wirtschaftsjahres wird durch die Festsetzung von Spezialrücknahmepreisen angestrebt, die für ein bestimmtes Erzeugnis, und zwar für die davon langfristig eingelagerten Mengen, gelten und die höher sind als der normale Rücknahmepreis (Artikel 2 und 7).

4. Einige Änderungen betreffen weitere Punkte, wie zum Beispiel den Höchstauslösungspreis (Artikel 3), den wöchentlichen gewogenen „Durchschnittspreis" der Gemeinschaft (Artikel 4), den Höchstpreis für den zur Destillation gelieferten Wein gemäß den bereits bestehenden Bestimmungen (Artikel 8).

B. Verschärfung der Regelung für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung

Die Regelung für die Destillation von Nebenerzeugnissen soll in dem Sinne neu ausgerichtet werden, daß sehr hohe Hektarerträge, besonders infolge reicher Ernten, stärker belastet werden.

Ein Normalsatz für die Lieferung von Alkohol, wie er zur Zeit für bis zu 10 v. H. der Ernte gilt, soll beibehalten werden. Außerdem soll aber von Weinbauern, die sehr hohe und über eine noch festzulegende Höchstmenge hinausgehende Erträge erzielt haben, eine zusätzliche Alkoholmenge gefordert werden können (Artikel 22).

C. Bestimmungen betreffend eingeführte Erzeugnisse

1. Einerseits empfiehlt sich eine Anpassung des Referenzpreissystems an gewisse neue Marktgegebenheiten, um den Markt für Tafelwein möglichst zu schützen. Hierfür soll die Festsetzung besonderer Referenzpreise für in Flaschen eingeführten Wein, für Traubenmost und für konzentrierten Traubenmost ermöglicht werden (Artikel 9).

---

[14]) s. insbesondere Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 75 vom 26. Juli 1971, S. 69 und Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 106 vom 23. Oktober 1971, S. 50

[15]) Verordnung Nr. 1253/70 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 vom 1. Juli 1970)
Verordnung Nr. 2612/70 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 27. Dezember 1970)
Verordnung Nr. 1627/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 170 vom 29. Juli 1971)
Verordnung Nr. 2312/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 244 vom 30. Oktober 1971)
Verordnung Nr. 2504/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 261 vom 26. November 1971)
Verordnung Nr. 2722/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971)
Verordnung Nr. 1651/72 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 174 vom 1. August 1972)
Verordnung Nr. 2680/72 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 27. Dezember 1972)
Verordnung Nr. 2592/73 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 269 vom 26. September 1973)
Verordnung Nr. 1532/74 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 166 vom 21. Juni 1974)

[16]) Dok. R/2327/73 vom 8. November 1973

2. Andererseits scheinen die Voraussetzungen zur Aufhebung der Bestimmung, wonach auf bestimmte Weinarten eine Ausgleichsabgabe nicht erhoben werden darf, nunmehr gegeben zu sein. Die Erfahrung zeigt nämlich, daß die Angebotspreise für die betreffenden Weinarten seit 1970 so gestiegen sind, daß die Einhaltung des Referenzpreises für sie keine Probleme mehr aufwirft (Artikel 9).
*)

3. Wichtig ist, daß die Gemeinschaftsinstanzen über hinreichend bewegliche Rechtsinstrumente verfügen, um Einzelfälle regeln zu können, die häufig in den Beziehungen mit Drittländern auftreten. Oft handelt es sich um im Welthandel seit jeher bekannten Wein, dessen technische Merkmale in irgendeinem Einzelpunkt vielleicht nicht mit den allgemeinen Einfuhrvorschriften übereinstimmen. Es wird vorgeschlagen zu ermöglichen, für bestimmte, durch eine geographische Angabe gekennzeichnete Weinarten Abweichungen zuzulassen, die in noch zu erstellende Listen aufzunehmen sind (Artikel 14, 24 und 25).

4. Schließlich ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage vorgesehen, wonach die Gemeinschaft eingeführtem und in der Gemeinschaft vermarktetem Qualitätswein auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Schutz und Kontrolle zusichern kann (Artikel 26).

D. Beihilfen zur Strukturverbesserung im Weinbau

1. Die Kommission hatte bereits Gelegenheit, darauf hinzuweisen, das das Weinbaupotential (Fläche und Ertrag) anscheinend schneller wächst als der Verbrauch. Deshalb sollte die Gewährung gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Beihilfen auf Wiederbepflanzungsarbeiten beschränkt werden bzw. allgemeiner gesagt, auf Arbeiten, die einer qualitativen Verbesserung der Rebfläche dienen Artikel 15).

2. Aus demselben Grunde wird vorgeschlagen, schon jetzt eine Bepflanzungsregelung vorzusehen, bei der der Rat einschränkende Bestimmungen in bezug auf die Ausdehnung des Weinbaupotentials und der Erzeugung erlassen kann (Artikel 17).

E. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugung

1. Der Grundsatz, Erzeugnisse, die entweder von nicht in der Klassifizierung zugelassenen Rebsorten oder von vorübergehend zugelassenen Rebsorten stammen, nach und nach gänzlich auszuschalten, soll bekräftigt und nach einer angemessenen Toleranzzeit, deren Ende jedoch schon jetzt festzusetzen wäre, durchgeführt werden (Artikel 16, 18 und 24).

2. Die Unterteilung der Weinbauzone A in zwei Zonen, A I und A II, ermöglicht es, gewisse Erleichterungen bei der Weinbereitung auf kleinere Weinanbauflächen zu beschränken (Artikel 19, 21 und 32).

3. Die Verbesserung einiger technischer Bestimmungen ist wünschenswert. Es handelt sich namentlich um Analysemethoden und um Verfahren zur Kontrolle und Strafverfolgung von Betrügereien (Artikel 29 und 30).

4. Bisherige Erfahrungen rechtfertigen die für die Verordnung (EWG) Nr. 817/70 betreffend Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete vorgeschlagenen Änderungen. Es handelt sich vor allem um die Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehalts für die einzelnen Zonen (Artikel 34) sowie um die Bedingungen für die Erhöhung des Alkoholgehalts (Artikel 35) und die Süßung dieser Weinarten (Artikel 36 und 37).

F. Sonstige Maßnahmen

Im Anschluß an die Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 im Zusammenhang mit den Beziehungen zu den Ländern des Mittelmeerraumes ist die Möglichkeit einer besonderen Destillation vorgesehen, falls gleichzeitig mit Störungen des Marktes eine Einfuhr aus bestimmten Drittländern stattfindet, die den normalen Umfang solcher Einfuhren übersteigt (Artikel 28).

Wegen des technischen Charakters der behandelten Punkte werden in dieser Begründung nicht sämtliche Änderungen, die oft um der juristischen und redaktionellen Klarheit der betreffenden Textstellen willen vorgeschlagen werden, angeführt. Es sei jedoch unterstrichen, daß dieser Vorschlag insbesondere auf folgendes abzielt:

- die Einbeziehung von Traubensaft mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 v. H. sowie die entsprechenden Bestimmungen über den Handelsverkehr in die Weinverordnung (Artikel 1, 10, 11 und 12), wie dies bereits anläßlich früherer Erörterungen der Verordnung in Aussicht genommen wurde;
- die Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung „Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse" sowie des Gemeinsamen Zolltarifs, die sich aus der vorstehend erwähnten Einbeziehung ergibt (Artikel 33 und 41);
- die Änderung einiger Definitionen von durch die Verordnung erfaßten Erzeugnissen (Artikel 31).

Sehr nützlich dürfte nach Abschluß der Beratungen über den vorliegenden Verordnungsvorschlag die Zusammenfassung aller Weinbaugrundverordnungen in einer einzigen sogenannten „kodifizierten" Fassung sein, die den Benutzern in der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen wäre.

*) Absatz 2 a
„Um die Möglichkeit unterschiedlicher Interpretationen, die sich bei der Anwendung der Einfuhrregelung für Weine aus Drittländern in verschiedenen Mitgliedstaaten ergeben haben, zu beseitigen, ist es angebracht, die beim Angebotspreis frei Grenze für die betreffenden Erzeugnisse geltenden Zollsätze anzugeben.
Die hier vorgesehenen Bestimmungen berühren jedoch nicht die Einfuhrregelung für Weine aus Griechenland."